

PRESSEMITTEILUNG

Berlin, 27. Juni 2011

Arzneimittel-Festbeträge auf die ab 01.01.2012 geltende Arzneimittelpreisverordnung umgerechnet

Nach § 35 Abs. 9 SGB V i. V. m. Artikel 8 (Änderung der Arzneimittelpreisverordnung) und Artikel 12 Abs. 3 (Inkrafttreten) des Arzneimittelmarktneuordnungsgesetzes vom 22.12.2010 rechnet der GKV-Spitzenverband die nach § 35 Abs. 7 Satz 1 SGB V bekannt gemachten Festbeträge für verschreibungspflichtige Arzneimittel entsprechend den Handelszuschlägen der Arzneimittelpreisverordnung in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung um und macht die umgerechneten Festbeträge bis zum 30.06.2011 bekannt.

Diesem gesetzlichen Auftrag folgend erscheint im Bundesanzeiger Nr. 94 vom 28.06.2011 der offizielle Hinweis zur Bekanntmachung des GKV-Spitzenverbandes zur Festbetragsumrechnung sowie zu Zuzahlungsfreistellungsgrenzen. Ab diesem Tag steht die Bekanntmachung mit weiteren Servicedateien auf folgender Webseite des GKV-Spitzenverbandes abrufbar zur Verfügung:

www.gkv-spitzenverband.de/arzneimittel_festbeträge.gkvnet

Zugleich werden die Verbände der Marktkreise schriftlich informiert.

Die umgerechneten Festbeträge und die errechneten Zuzahlungsfreistellungsgrenzen sind ab 01.01.2012 anzuwenden.

Der GKV-Spitzenverband ist der Verband aller 155 gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen. Als solcher gestaltet er den Rahmen für die gesundheitliche Versorgung in Deutschland; er vertritt die Kranken- und Pflegekassen und damit auch die Interessen der 70 Millionen Versicherten und Beitragszahler auf Bundesebene gegenüber der Politik, gegenüber Leistungserbringern wie Ärzten, Apothekern oder Krankenhäusern. Der GKV-Spitzenverband übernimmt alle nicht wettbewerblichen Aufgaben in der Kranken- und Pflegeversicherung auf Bundesebene. Er ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V.

Kontakt:

Ann Marini
Pressestelle

Tel.: 030 206288-4200
Fax: 030 206288-84201

Presse@
gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband
Mittelstraße 51
10117 Berlin

www.gkv-spitzenverband.de